

## Vereinbarung über die Nutzung von Ticketcorner.Light (Nutzungsbestimmungen)

Ticketcorner.Light richtet sich an Veranstalter (im weiteren «Vertragspartner» genannt), denen durch eine vereinfachte Benutzerführung und einen reduzierten Funktionsumfang die Möglichkeit eröffnet wird, Veranstaltungen ohne gesonderte Produktschulung auf einfache Weise über ein Web-Interface zu verwalten und die Eintrittskarten an Endkunden zu vertreiben, u.a. über den ihnen seitens Ticketcorner bereitgestellten Online Shop.

### I. Registrierung, Vertragsschluss

1. Der Vertragspartner hat die im Rahmen der Registrierung erforderlichen Daten wahrheitsgemäss und vollständig anzugeben.
2. Nach entsprechender Registrierung besteht die Möglichkeit, die Funktionalitäten von Ticketcorner.Light zu prüfen. Zu diesem Zwecke kann der Vertragspartner eigene Veranstaltungen anlegen und administrieren, nicht jedoch für den Verkauf freigeben.
3. Der Vertragspartner gibt durch Akzeptanz dieser Nutzungsbestimmungen gegenüber Ticketcorner ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Nutzung von Ticketcorner.Light ab. Ticketcorner steht es frei, das Angebot anzunehmen oder abzulehnen; die diesbezügliche Information erfolgt per E-Mail.  
Der Vertragspartner erklärt sich damit einverstanden, dass Ticketcorner vor Annahme des Angebots eine Bonitätsprüfung durchführen kann.
4. Nach Vertragsschluss gemäss I. 3. ist der Vertragspartner berechtigt, den vollen Funktionsumfang von Ticketcorner.Light zu nutzen. Im Falle der Ablehnung des Angebots ist Ticketcorner berechtigt, die Registrierungsdaten des Vertragspartners zu löschen.

### II. Zugang zu Ticketcorner.Light

1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den üblichen Sicherheitsanforderungen genügende Zugangsdaten und Passwörter zu wählen, diese geheim zu halten sowie die unberechtigte Nutzung durch Dritte zu verhindern.
2. Der Vertragspartner wird Ticketcorner bei Kenntnis oder Verdacht eines Missbrauchs von Zugangsdaten oder Passwörtern unverzüglich unterrichten. Ticketcorner ist in diesem Fall berechtigt, den Zugang zu Ticketcorner.Light so lange zu sperren, bis die Umstände aufgeklärt sind und der Missbrauch abgestellt ist. Der Vertragspartner haftet für einen von ihm zu vertretenden Missbrauch des Zugangs zu Ticketcorner.Light.
3. Der Vertragspartner hat die technischen Voraussetzungen für den Zugang zu Ticketcorner.Light zu schaffen und aufrechtzuerhalten, insbesondere hinsichtlich der eingesetzten Hardware und Betriebssystemsoftware, der Verbindung zum Internet und der aktuellen Browsersoftware. Der Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, die zur Sicherung seiner Systeme gebotenen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere die gängigen Sicherheitseinstellungen des Browsers zu nutzen und aktuelle Schutzmechanismen zur Abwehr von Schadsoftware einzusetzen.

### III. Leistungen von Ticketcorner

1. Ticketcorner ermöglicht dem Vertragspartner den Verkauf von Eintrittskarten für seine eigenen, in der Schweiz stattfindenden Veranstaltungen mittels des Ticketcorner.Light Online Shops und optional ergänzend über die Ticketcorner-eigenen Vertriebskanäle (Ticketcorner Webseite und Bestell-Hotline).
2. Ticketcorner bietet ausgewählten Partnern zudem die Möglichkeit einer Webapplikation zum selbständigen Verkauf von Tickets bspw. in einer eigenen Vorverkaufsstelle oder aber als Abendkasse am Tag der Veranstaltung (im Folgenden «Eigenverkauf»). Über den Eigenverkauf gibt es auch die Möglichkeit zur Buchung von Freikarten.  
Die Freischaltung des Eigenverkaufs erfolgt nach freiem Ermessen von Ticketcorner und Ticketcorner behält sich vor, die Freischaltung jederzeit zurückzuziehen.
3. Ticketcorner räumt dem Vertragspartner für die Laufzeit dieses Vertrags ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an Ticketcorner.Light ein. Ticketcorner behält sich Änderungen zur Anpassung von Ticketcorner.Light an den Stand der Technik, Änderungen zur Optimierung, insbesondere zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit, sowie Änderungen an Inhalten vor. Ticketcorner wird den Vertragspartner über wesentliche Änderungen betr. Ticketcorner.Light unterrichten.
4. Die durchschnittliche Verfügbarkeit von Ticketcorner.Light beträgt 96 % p.a., wobei Wartungs- und Installationsarbeiten von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind. Übertragungsprobleme, die auf Störungen Dritter zurückzuführen sind, bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit ausser Betracht.

#### IV. Mitwirkung des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, Tickets für den Besuch der von ihm organisierten Veranstaltungen in der Schweiz über Ticketcorner.Light und – soweit er diese Vertriebswege zusätzlich wählt – über die Ticketcorner-eigenen Vertriebskanäle zu vertreiben sowie den von Ticketcorner zur Verfügung gestellten Ticketcorner.Light Online Shop auf seiner Website einzubinden und zum Online-Ticketverkauf zu nutzen.  
Der Verkauf von Gutscheinen, Merchandise-Produkten, Tickets für von Dritten organisierte Veranstaltungen usw. ist nicht gestattet.
2. Die Erfassung der notwendigen Daten für den Vertrieb mittels Ticketcorner.Light erfolgt durch den Vertragspartner selbst auf eigene Verantwortung. Ticketcorner unterstützt den Vertragspartner hierbei durch entsprechenden Anwendungssupport (E-Mail, erreichbar zu den üblichen Geschäftszeiten von Ticketcorner). Der Vertragspartner trägt die Verantwortung für sämtliche von ihm in Ticketcorner.Light gemachten Eingaben, insbesondere auch für Veranstaltungstitel, Bildmaterial und Werbetexte. Er hält Ticketcorner vollständig von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund seiner Systemeingaben geltend gemacht werden (unter Einschluss Ticketcorner eventuell entstandener Rechtsverteidigungskosten).
3. Der Vertragspartner stellt sicher, dass über Ticketcorner.Light ausschliesslich solche Veranstaltungen erfasst und vertrieben werden, die der in vorstehender Ziff. 1 benannten Voraussetzungen erfüllen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird Ticketcorner die Konditionen gemäss der jeweils gültigen Preisliste für die Nutzung des Ticketcorner-Systems (die Ticketcorner dem Vertragspartner jederzeit auf Anfrage zur Verfügung stellt) berechnen; das Recht zur ausserordentlichen Kündigung nach XIV. 2 bleibt hiervon unberührt.
4. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, Logos und anderweitiges Bildmaterial (bspw. Künstler, Gruppen, Schauspieler, nachfolgend gemeinsam «Bildmaterial» genannt) u.a. zur Bewerbung seiner Veranstaltung im Ticketcorner.Light Online Shop und/oder über die Ticketcorner-eigenen Vertriebskanäle bereitzustellen. Der Vertragspartner räumt Ticketcorner das zeitlich unbeschränkte Recht ein, dieses Bildmaterial unentgeltlich für die Bewerbung des Ticketvorverkaufs auf allen Kommunikationskanälen zu verwenden, bspw. in Booklets, auf Plakaten, Anzeigen und anderen Werbeträgern sowie im Internet (bspw. ticketcorner.ch) inkl. Sozialen Medien wie z.B. Facebook, und Vertriebspartnern von Ticketcorner (bspw. Partnershops) entsprechende Rechte einzuräumen. Dem Vertragspartner ist bekannt und er akzeptiert, dass bei der Verfügbarkeit von Bildmaterial bzw. sonstigen geschützten Inhalten im Internet und insbesondere in Sozialen Medien eine Weiterverbreitung durch Dritte erfolgen kann, z.B. durch das Kopieren oder Teilen von Inhalten. Ticketcorner hat auf diese Weiterverbreitung in der Regel keinerlei Einfluss und übernimmt keinerlei Haftung für deren Art, Umfang und/oder Rechtskonformität. Die Rechtseinräumung beinhaltet auch das Recht zu einer etwaigen Bearbeitung des Bildmaterials, um es für die jeweilige Verwendungsform anzupassen (bspw. Zuschneiden, Bearbeitung und Darstellung als Quer- oder Hochformat, Beschränkung auf einen Bildausschnitt, etc.). Der Vertragspartner garantiert, dass das Bildmaterial rechtskonform gestaltet ist (inkl. Angabe des Urhebers), und dass er zur Einräumung der vorbezeichneten Rechte befugt ist, und hält Ticketcorner vollständig von eventuellen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Nutzung des Bildmaterials gegen Ticketcorner und/oder Vertriebspartner von Ticketcorner geltend gemacht werden (unter Einschluss der diesen Parteien eventuell entstandener Rechtsverteidigungskosten); etwaige weitere Ansprüche von Ticketcorner und/oder Vertriebspartnern von Ticketcorner bleiben hiervon unberührt. Ticketcorner ist berechtigt, das Bildmaterial des Vertragspartners zu entfernen, soweit Dritte durch diese Verwendung die Verletzung ihrer Rechte nachvollziehbar behaupten oder anderweitige wichtige Gründe vorliegen.

#### V. Pprint @home- und Mobile Ticket, Ticketcorner-Ticketmaterial

1. Über Ticketcorner.Light verkaufte Eintrittskarten werden dem Ticketkäufer ausschliesslich als sog. print@home- und/oder Mobile Tickets zur Verfügung gestellt.
  - a. Beim print@home-Ticket erhält der Ticketkäufer die bestellte(n) Eintrittskarte(n) in Form eines PDF-Dokuments elektronisch übermittelt und kann diese auf einem für dieses Verfahren geeigneten Drucker selbst auf Normalpapier ausdrucken. Ein zusätzlicher Versand des print@home-Tickets per Briefpost erfolgt nicht. Für print@home-Tickets sind derzeit ausschliesslich die Bezahlung per Kreditkarte, TWINT, ApplePay und GooglePay vorgesehen. Ticketcorner behält sich vor, zukünftig weitere Zahlarten anzubieten. Das ausgedruckte print@home-Ticket ist u.a. mit Vor- und Nachnamen des Bestellers (bei allen Tickets eines Auftrags identisch) versehen. Eine Personalisierung der print@home-Ticket ist damit nicht verbunden.
  - b. Beim Mobile Ticket handelt es sich um ein elektronisch übermitteltes Ticket, welches auf ein mobiles Endgerät – das der Kunde aus einer Reihe von im Rahmen des Bestellprozesses aufgeführten geeigneten Modellen auswählt – per Link übertragen wird. Ein zusätzlicher Versand des Mobile Tickets per Briefpost erfolgt nicht. Für Mobile Ticketing wird derzeit ausschliesslich eine Bezahlung per Kreditkarte, TWINT, ApplePay und GooglePay angeboten. Ticketcorner behält sich vor, zukünftig weitere Zahlarten anzubieten. Das Mobile Ticket ist mit einem QR-Code versehen.
2. Der Vertragspartner ermächtigt Ticketcorner, print@home- und Mobile Tickets in seinem Namen und auf seine Rechnung für seine Veranstaltungen auszustellen und zu verkaufen und akzeptiert diese als Einlassberechtigung für die entsprechende Veranstaltung.
3. Der Vertragspartner ist frei in seiner Entscheidung, ob und in welcher Form er Einlasskontrollen am Veranstaltungsort hinsichtlich print@home- und/oder Mobile Tickets durchführt. Ticketcorner treffen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig

vereinbart, insoweit keine Pflichten.

Ticketcorner empfiehlt dem Vertragspartner ausdrücklich, print@home- und/oder Mobile Tickets am Veranstaltungsort von einem geeigneten Barcode-Leser zu überprüfen, identifizieren und systemseitig entwerten zu lassen, um einen etwaigen Missbrauch, beispielsweise bei print@home- Tickets durch Vorlage eines Mehrfachausdrucks oder einer Kopie, zu unterbinden. Die Kosten der Durchführung geeigneter Zutrittskontrollmassnahmen trägt der Vertragspartner.

Ticketcorner bietet mit EVENTIM.Access ein auf print@home- und/oder Mobile Tickets abgestimmtes elektronisches Zutrittskontrollsystem an. Der Vertragspartner kann auf Wunsch EVENTIM.Access von Ticketcorner mieten oder erwerben. In diesem Fall werden der Vertragspartner und Ticketcorner separate Verträge über die Anmietung oder den Kauf von EVENTIM.Access schliessen.

4. Soweit der Verkauf der Tickets über die von Ticketcorner betriebenen Webshops (bspw. ticketcorner.ch) einschliesslich der entsprechenden Partnershops erfolgt, wird zum Ausdruck der Tickets das jeweils von Ticketcorner bereitgestellte Ticketmaterial verwendet.

## VI. EVENTIM.Access Scan-App

1. EVENTIM.Access Scan-App ist eine Software-Zutrittskontrolllösung für mittels des Ticketcorner-Systems generierte Eintrittskarten. Sie ist für den mobilen Einsatz im In- und Outdoor-Bereich bei Events bzw. Veranstaltungsstätten geeignet. Eine Prüfung von Eintrittskarten aus Fremdsystemen ist nicht möglich.
2. Die Mindestanforderung für das vom Vertragspartner auf dem jeweiligen Mobilgerät eingesetzte Betriebssystem ist iOS 7.0 bzw. Android 4.0 oder jeweils höher. Darüber hinaus muss das vom Vertragspartner eingesetzte Mobilgerät mindestens über eine funktions- und einsatzfähige Autofocus-Kamera und Blitz-LED verfügen.
3. Der Vertragspartner lädt die EVENTIM.Access Scan-App über die jeweiligen App Stores und übernimmt dessen Installation. Rechtzeitig vor dem vorgesehenen Download hat der Vertragspartner die technischen und sonstigen die für die Betriebsbereitschaft der EVENTIM.Access Scan-App erforderlichen Voraussetzungen herbeizuführen. Ticketcorner ist nicht dafür verantwortlich, die EVENTIM.Access Scan-App im Rahmen der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft mit sonstigen Geräten oder Programmen zu verbinden, es sei denn, die Parteien treffen im Einzelfall in Textform eine abweichende Regelung.  
Voraussetzung der Nutzung der EVENTIM.Access Scan-App ist darüber hinaus die Einhaltung der beim Download im jeweiligen App Store zu akzeptierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EVENTIM.Access Scan-App durch den Vertragspartner als auch die entsprechenden Endnutzer der EVENTIM.Access Scan-App.
4. Zur Vorbereitung der EVENTIM.Access Scan-App für die Zutrittskontrolle werden dem Vertragspartner in Ticketcorner.Light auf der jeweiligen Event-Detailseite oder unter «Mein Profil» zum Abruf sog. QR-Codes bereitgestellt, über deren Scan die initiale Konfiguration der Hardware zur Einlasskontrolle durchgeführt wird. Die Weitergabe dieser QR-Codes in Form des bereitgestellten PDF-Dokuments an Dritte (bspw. Personal zur Durchführung der Einlasskontrollen) erfolgt auf Verantwortung des Vertragspartners.
5. Die EVENTIM.Access Scan-App kann für die Einlasskontrolle von Veranstaltungen durchgeführt werden, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - Die zu prüfenden Eintrittskarten stammen aus dem seitens Ticketcorner zur Verfügung gestellten Online Shop und/oder dem Ticketcorner-Netzwerk.
  - Die Veranstaltung ist im Status «Veröffentlicht»; eine Prüfung von Veranstaltungen im Status «gesperrt» oder «abgesagt» ist nicht möglich.
  - Es handelt sich um eine aktuelle Veranstaltung.
6. Für eine synchrone Online-Nutzung der EVENTIM.Access Scan-App ist eine entsprechend performante Online-Verbindung notwendig (mind. ADSL 10Mbit/1Mbit, WLAN Rauschabstand am Einlasspunkt 30 dB). Bei der Online-Nutzung «Only Online» synchronisiert sich die EVENTIM.Access Scan-App auf den mobilen Endgeräten via eines vordefinierten und eingerichteten WLAN-Zuganges bzw. über das Online-Mobilfunknetz regelmässig mit dem auf dem Server befindlichen und durch die Online-Verbindung konstant aktualisierten Datenbestandes für die jeweils aktivierte Veranstaltung. Der Verkauf muss bei der Online-Nutzung daher nicht gestoppt werden und ermöglicht somit den Verkauf auch während der Einlassphase.  
Bei der Offline-Nutzung «Locally first» muss keine Datenverbindung während der Einlassphase zur Verfügung stehen. Ticketcorner weist ausdrücklich darauf hin, dass nach der Synchronisierung und ab Beginn der Einlassphase nur Eintrittskarten gescannt werden können, die der EVENTIM.Access Scan-App nach Synchronisierung bekannt sind. Danach produzierte Eintrittskarten und Stornierungen können ohne erneute Synchronisierung von der EVENTIM.Access Scan-App nicht verifiziert werden.  
Für eine reibungslose App-Nutzung empfiehlt Ticketcorner neben der bereitzustellenden Datenverbindung mindestens zwei Stunden vor Einlassbeginn die Durchführung einer initialen Synchronisierung zwischen Servern und der EVENTIM.Access

Scan-App sowie die Nutzung anderer Apps während der Einlassphase zu vermeiden und die Akkus der Endgeräte rechtzeitig vollständig zu laden.

Ticketcorner weist darauf hin, dass die Endgeräte weder im Online- noch im Offline-Modus direkt untereinander kommunizieren und daher der Datenaustausch ausschliesslich über ein bereitzustellendes WLAN und/oder Online-Mobilfunknetz und dessen Infrastrukturkomponenten mit dem EVENTIM.Access Scan-App Server stattfindet. Sollte dies nicht gegeben sein, kann dies bei Einsatz mehrerer Endgeräte zur Mehrfachverwendung von Eintrittskarten auf den verschiedenen Geräten führen.

7. Die für die Nutzung der EVENTIM.Access Scan-App erforderliche Hardware ist vom Vertragspartner auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung bereit zu stellen.
8. Für die Bereitstellung der EVENTIM.Access Scan-App werden seitens Ticketcorner keine gesonderten Entgelte erhoben.
9. Die Verfügbarkeit des Access Control Servers beträgt i. d. R. 99 % p.a. Regelmässige Wartungsarbeiten und ausserordentliche Wartungsarbeiten bleiben für die Berechnung der Verfügbarkeit ausser Betracht. Ausserordentliche Wartungsarbeiten sind solche, die zur Aufrechterhaltung der Funktionalität und/oder Stabilität der Ticketcorner-Systeme notwendig sind und durchgeführt werden können.
10. Updates der EVENTIM.Access Scan-App werden über die jeweiligen App Stores bereitgestellt und sind vom Vertragspartner bzw. Enduser unverzüglich zu installieren.
11. Ticketcorner kann Änderungen an der EVENTIM.Access Scan-App vornehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Software dienen, es sei denn, die Durchführung solcher Massnahmen ist dem Vertragspartner nicht zumutbar. Seitens des Vertragspartners dürfen keine Änderungen an der EVENTIM.Access Scan-App vorgenommen werden. Anbauten bzw. Aufsätze für mobile Endgeräte (z.B. Objektiv-Aufsätze) werden nicht von der EVENTIM.Access Scan-App unterstützt.

## VII. Absage/Verlegung einer Veranstaltung/Konkurs des Vertragspartners

1. Der Ausfall einer Veranstaltung ist Ticketcorner sofort nach Bekanntwerden in Textform anzuzeigen; der Verkauf von Tickets für die Veranstaltung ist durch den Vertragspartner unverzüglich zu beenden. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, ist Ticketcorner mit einer Ankündigungsfrist von 24 Stunden berechtigt, den Ticketverkauf zu beenden. Dieses Beendigungsrecht gilt auch für den Fall, dass Ticketcorner bspw. durch die Medien oder den Veranstaltungsort über den Ausfall einer Veranstaltung erfährt und der Vertragspartner für einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht erreichbar ist (im weiteren «Nichterreichbarkeit»).
2. Für den Fall des Ausfalls, der Absage, der Verlegung einer seiner Veranstaltungen oder der Nichterreichbarkeit erteilt der Vertragspartner gegenüber Ticketcorner bereits jetzt die entsprechende Stornofreigabe für alle dafür ausgestellten Tickets. Hierfür ist erforderlich, dass der Status der Veranstaltung vom Vertragspartner oder im Fall der Nichterreichbarkeit von Ticketcorner in «abgesagt» geändert wird.
3. Einem print@home- und/oder Mobile-Ticket-Kunden wird der von ihm gezahlte Ticketkaufpreis erstattet, ohne dass es einer Rückgabe des print@home- und/oder Mobile Ticket an den Vertragspartner oder Ticketcorner bedarf; stattdessen wird das entsprechende print@home- und/oder Mobile Ticket unmittelbar im System storniert, seine Zutrittsberechtigung gelöscht und das Ticket somit systemseitig entwertet. Gleiches gilt, soweit in anderweitigen Einzelfällen eine Stornierung erforderlich ist (z.B. Veranstaltungsverlegung, -ausfall, unzustellbare Sendungen, Zahlungsausfälle, Kulanz, Betrugsverdacht). Die Erstattung des Ticketkaufpreises erfolgt ausschliesslich an den Besteller des jeweiligen Tickets. Der Vertragspartner erteilt hiermit seine Zustimmung, dass mit Feststehen des Ausfalls der Veranstaltung die bei Ticketcorner vorhandenen Verkaufserlöse zum Zwecke der Rückerstattung an Ticketkäufer verwendet werden. Soweit erforderlich wird der Vertragspartner bereits vorab an den Vertragspartner ausbezahlte Verkaufserlöse Ticketcorner unverzüglich zur Verfügung stellen. Nach Ablauf von 30 Tagen ab dem ursprünglichen Veranstaltungsdatum oder falls Ticketcorner nicht über genügend Deckung durch den Vertragspartner für die Rückerstattung aller Tickets der abgesagten Veranstaltung verfügt, müssen sich Ticketkäufer direkt an den Vertragspartner wenden.
4. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ticketcorner über eine allfällige durch Gläubiger erwirkte bzw. durch den Vertragspartner veranlasste Konkursandrohung, Konkursbegehren, Deponierung der Bilanz (Überschuldungsanzeige) und/oder Konkurseröffnung unverzüglich zu informieren. Droht der Konkurs des Vertragspartners, so ist Ticketcorner berechtigt, den Ticketverkauf für sämtliche Veranstaltungen des Vertragspartners zu unterbrechen. Ticketcorner ist bei einer Absage einer Vorstellung infolge Konkurs des Vertragspartners berechtigt, alle bereits erfolgten Einnahmen aus dem Verkauf der jeweiligen Tickets zeitlich so lange zurückzubehalten, bis Rückbuchungen der Ticketpreise durch Kreditkarteninstitute, sog. Charge-Backs, zeitlich nicht mehr möglich sind. Die Auszahlung der danach übrigbleibenden Ticketeinnahmen erfolgt ausschliesslich an das zuständige Konkursamt bzw. den zuständigen Konkursverwalter. Ticketcorner behält sich das Recht zur Verrechnung mit allfälligen noch ausstehenden Forderungen gegenüber dem Vertragspartner vor.

## VIII. Ticketpreis, Entgelte

1. Der Basispreis des Tickets wird seitens des Vertragspartners festgelegt. Ticketcorner ist berechtigt, weitere Gebühren zu erheben, die seitens des Ticketkäufers zu zahlen sind. Ob und in welcher Höhe solche Gebühren von Ticketkäufern erhoben werden, liegt in der ausschliesslichen Kompetenz von Ticketcorner. Ticketcorner behält sich Anpassungen der Entgelte vor. Individuelle Leistungen von Ticketcorner werden dem Vertragspartner je nach Anfall separat berechnet. Ticketcorner erstellt dem Vertragspartner in solchen Fällen ein individuelles Angebot.
2. Die ticketabhängigen Entgelte werden auch dann erhoben, wenn eine Veranstaltung nicht durchgeführt wird, und zwar gleichgültig aus welchem Grunde.
3. Die Vorverkaufsgebühren stehen bei Verkauf über die Ticketcorner-eigenen Vorverkaufswege Ticketcorner als Verkaufsprovision zu. Der Provisionsanspruch gegen den Vertragspartner besteht auch bei Absage der Veranstaltung.
4. Im Fall einer Absage der Veranstaltung oder der Stornierung von Tickets ist Ticketcorner berechtigt, Stornogebühren in Höhe von CHF 5.00 pro Ticket zu erheben.

## IX. Inkasso und Abrechnung

1. Die abgelaufenen Veranstaltungen, für die Tickets über den Ticketcorner.Light Online Shop oder die Ticketcorner-eigenen Verkaufskanäle verkauft worden sind, werden von Ticketcorner nach Ablauf des Event-Datums und nachdem der Vertragspartner in Ticketcorner.Light die Veranstaltung auf den Status «abgeschlossen» gesetzt hat, innerhalb von 7 Werktagen abgerechnet. Die Zahlung an den Vertragspartner erfolgt nach der Abrechnung und beschränkt sich auf die von den Ticketkäufern tatsächlich geleisteten/eingezogenen Zahlungen. Ticketcorner erstellt hierüber ordnungsgemässe Abrechnungen.
2. Von den vereinnahmten Erlösen bringt Ticketcorner zunächst die ihr gemäss der jeweils geltenden Preisliste zustehenden Entgelte in Abzug, der verbleibende Restbetrag wird an den Vertragspartner weitergeleitet. Die Ticketgebühr ist zur Zahlung fällig mit Buchung der Tickets. Ticketcorner ist zudem berechtigt, Restbeträge im Sinne des Satzes 1 mit sonstigen Forderungen gegen den Vertragspartner zu verrechnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, überbezahlte Beträge (z.B. nach Auszahlung erfolgte Rückbelastungen von Kreditkarten (Chargebacks), an Ticketcorner zurückzuerstatten.
3. Die durch den Eigenverkauf vereinnahmten Erlöse liegen dem Veranstalter selbst vor. Die Ticketcorner zustehenden Entgelte gemäss der jeweils geltenden Preisliste stellt Ticketcorner dem Vertragspartner nach abgelaufener Veranstaltung und, nachdem diese auf den Status «abgeschlossen» gesetzt wurde, in Rechnung.
4. Ticketcorner ist berechtigt, Abrechnungen an den Vertragspartner auf elektronischem Weg zu übermitteln, wozu der Vertragspartner hiermit seine Zustimmung erteilt und Ticketcorner eine für diesen Zweck bestimmte E-Mail-Adresse zusätzlich in Textform mitteilen kann.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Einwendungen gegen die von Ticketcorner erteilten Abrechnungen unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt in Textform gegenüber Ticketcorner geltend zu machen.
6. Die Abtretung von Ansprüchen des Vertragspartners gegen Ticketcorner bedarf der vorherigen Zustimmung von Ticketcorner in Textform.

## X. Werbung

Im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltungen wird der Vertragspartner auf allen Werbemitteln (Ankündigungsplakaten, Presseanzeigen etc.) seiner über das Ticketcorner.Light- sowie das Ticketcorner-Netz vertriebenen Veranstaltungen die Anbindung an das Ticketcorner-System deutlich unter Beachtung der jeweils aktuellen Corporate Identity von Ticketcorner kenntlich machen, soweit er von der Möglichkeit Gebrauch macht, seine Veranstaltungen über die Ticketcorner-Vertriebswege zu vertreiben (vgl. III 1.). Ticketcorner stellt dem Vertragspartner die üblichen Druckvorlagen hierfür unter <https://www.ticketcorner.ch/campaign/medien/> zum Download bereit. Der Vertragspartner wird diese Logos soweit zumutbar auf alle Werbemittel aufbringen. Der Vertragspartner stellt eine rechtlich einwandfreie Gestaltung der Hinweise und Anzeigen sicher und wird insbesondere alle rechtlich erforderlichen Gebührenhinweise für Mehrwerttelefonien etc. veranlassen.

## XI. Datennutzung

1. Im Rahmen des Vertriebs der Veranstaltung des Vertragspartners über Ticketcorner.Light und die Ticketcorner-eigenen Vertriebskanäle erhebt Ticketcorner gewisse Basisinformationen wie Namen, Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse sowie bei Bezahlung mittels Kreditkarte, TWINT oder anderen elektronischen Zahlungssystemen zusätzlich die Zahlungsinformationen des Ticketkäufers (die «Kundendaten»). Diese Kundendaten werden von Ticketcorner verwaltet.

2. Ticketcorner übermittelt dem Vertragspartner die über Ticketcorner.Light erhobenen Kundendaten. Die Rechte und Pflichten von Ticketcorner im Zusammenhang mit der Nutzung der Kundendaten bleiben von der Herausgabe an den Vertragspartner unberührt. Ticketcorner kann die Kundendaten insbesondere für die Bestellabwicklung und die Kommunikation rund um die Bestellabwicklung, einschliesslich Newsletter-Versand, Versand einer Informations-E-Mail im Vorfeld der Veranstaltung, Versand einer E-Mail zur Befragung des Kunden bezüglich dessen Bewertung der Veranstaltung sowie zum Versand einer Informations-E-Mail verwenden, wenn gleiche oder ähnliche Veranstaltungen wie die, für die der Nutzer ein Ticket erworben hat, stattfinden.
3. Der Vertragspartner darf die Kundendaten ausschliesslich für die Abwicklung des jeweiligen Ticketkaufs verwenden (inklusive Information des Ticketkäufer über die Veranstaltung und interne Analysen) sowie im Falle einer Absage oder Verschiebung für die entsprechende Information der Ticketkäufer und für die Abwicklung allfälliger Rückerstattungsansprüche. Eine weitergehende Nutzung der Daten ist dem Vertragspartner vertraglich nicht gestattet. Insbesondere darf der Vertragspartner die Kundendaten nicht verwenden, um mit dem Ticketkäufer zu Marketing- oder Werbezwecken (beispielsweise für andere Veranstaltungen) in Kontakt zu treten. Der Vertragspartner nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die Kundendaten nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.
4. Der Vertragspartner verpflichtet sich zur vorbehaltlosen Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
5. Der Vertragspartner hält Ticketcorner für sämtliche Ansprüche (insbesondere Gerichts-, Prozess- und Anwaltskosten sowie allfällige Schadenersatzforderungen) schadlos, die Ticketkäufer oder andere Dritte gegen Ticketcorner im Zusammenhang mit der Verletzung von Datenschutzvorschriften durch den Vertragspartner erheben.

## **XII. Haftung**

1. Ticketcorner schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag vollumfänglich aus. Insbesondere haftet Ticketcorner nicht für Störungen und/oder sonstige Schäden (i) im Zusammenhang mit der Benutzung von Ticketcorner.Light oder dem Ticketcorner Vertriebssystem; (ii) der Technik und Infrastruktur ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Ticketcorner (bspw. Telefon-Leitungen, Internetverbindung, Hard- und Software des Vertragspartners); (iii) bei Unterbrechungen, fehlender Verfügbarkeit des Ticket- und Vertriebssystems oder sonstiger technischer Störungen; oder (iv) bei Fehlern, Viren und Bugs im Ticket- und Vertriebssystem.
2. Ticketcorner haftet insbesondere auch nicht für (i) den Verkauf einer Mindestanzahl an Tickets und übernimmt keine Gewähr für den wirtschaftlichen Erfolg der jeweiligen Veranstaltung des Vertragspartners; (ii) die Richtigkeit der vom Vertragspartner übermittelten Veranstaltungsdaten und -informationen, oder (iii) Rückerstattungsbegehren von Ticketkäufern jeglicher Art.
3. Vorbehalten bleibt die Haftung von Ticketcorner für direkte Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
4. Zwischen Ticketcorner und dem Käufer einer Karte bestehen keine vertraglichen Beziehungen hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltungen. Der Vertragspartner hält Ticketcorner für sämtliche Ansprüche (insbesondere Gerichts-, Prozess und Anwaltskosten sowie allfällige Schadenersatzforderungen) schadlos, die Ticketkäufer oder andere Dritte gegen Ticketcorner im Zusammenhang mit dem Kauf eines Tickets und/oder Vorstellungen (insbesondere der Durchführung, Nichtdurchführung, Rückerstattungen oder dem Ablauf einer Vorstellung) des Vertragspartners oder mit der Verletzung von Datenschutzvorschriften durch den Vertragspartner erheben.
5. Soweit die Haftung von Ticketcorner ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von Ticketcorner für ihre gesetzlichen Vertreter, Hilfspersonen sowie für deren persönliche Haftung.

## **XIII. Geheimhaltung**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangten Informationen nur für den Kartenvorverkauf und die Durchführung seiner Veranstaltungen einschliesslich deren Bewerbung zu verwenden und an Dritte nicht weiterzugeben oder in sonstiger Weise zu verwerfen.

## **XIV. Vertragsgeltung, Laufzeit und Kündigung**

1. Dieser Vertrag tritt mit der Annahme des Veranstalter-Angebots durch Ticketcorner (siehe vorstehend I. 3.) in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann von jeder Partei jederzeit in Textform gekündigt werden.
2. Ticketcorner ist zur ausserordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigen Gründen berechtigt. Besteht der wichtige Grund in einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Vertragspartners, ist die Kündigung erst nach erfolgreichem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Im Fall der fristlosen Kündigung ist Ticketcorner

berechtigt, den Vertragspartner auf dessen Kosten inaktiv zu schalten und seine Veranstaltungen für den Verkauf über Ticketcorner.Light und das Ticketcorner-System sofort zu sperren.

3. Der Vertragspartner ist seinerseits berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich und ggf. fristlos zu kündigen, wenn Ticketcorner gegen wesentliche Vertragsbestimmungen verstösst und den Verstoß aufgrund einer entsprechenden Abmahnung (in Textform) des Vertragspartners nicht binnen angemessener Zeit mit seinen Folgen beseitigt.

#### XV. Abwicklung bei Vertragsende

1. Soweit bei Vertragsende der Vorverkauf für eine Veranstaltung noch nicht begonnen hat, ist Ticketcorner berechtigt, den Vorverkauf über die in diesem Vertrag geregelten Vertriebswege abzulehnen.
2. Soweit der Vorverkauf bereits begonnen hat, ist Ticketcorner berechtigt, den Vorverkauf mit sofortiger Wirkung abzubrechen.

#### XVI. Änderung der Nutzungsbestimmungen, Verrechnung, Wechsel des Vertragspartners, Salvatorische Klausel

1. Ticketcorner behält sich das Recht vor, die Nutzungsbestimmungen jederzeit anzupassen und zu ändern. Die angepassten bzw. geänderten Nutzungsbestimmungen gelten als zwischen den Parteien wirksam vereinbart, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen ab Zustellung der angepassten bzw. geänderten Nutzungsbestimmungen seine Zustimmung zu diesen verweigert. Die Zustimmung des Vertragspartners ist nicht erforderlich für Anpassungen und Änderungen der Nutzungsbestimmungen, die lediglich im Hinblick auf Unklarheiten vorgenommen werden.
2. Eine Verrechnung des Vertragspartners mit Forderungen von Ticketcorner ist nur zulässig mit rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen. Entsprechendes gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.
3. Ticketcorner ist berechtigt, den Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf eine andere Gesellschaft, insbesondere eine Betriebsgesellschaft, zu übertragen. Diese andere Gesellschaft muss zu einer ordnungsgemässen Erfüllung der vertraglichen Pflichten über die gesamte Vertragslaufzeit hinweg in der Lage sein. Der Vertragspartner stimmt einer Übertragung hiermit zu. Der Vertragspartner ist nur mit der vorgängigen, schriftlichen Zustimmung seitens Ticketcorner berechtigt, diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten auf eine andere Gesellschaft zu übertragen.

Jegliche Vertragsübernahme ist vollumfänglich, d.h. Ticketcorner und der neue Vertragspartner haften einander für Rechte und Pflichten aus dem Vertrag unabhängig von deren Entstehungszeitpunkt, insbesondere ist Ticketcorner berechtigt, mit befreiender Wirkung an den neuen Vertragspartner zu leisten. Der übertragende Vertragspartner haftet für vor der Übertragung entstandene Verbindlichkeiten bis zu deren Erfüllung auch nach der Übertragung neben dem übernehmenden Vertragspartner.

4. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses selbst.
5. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll dann durch eine Regelung ersetzt werden, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt; ist dies nicht möglich, gilt das Gesetz.
6. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen. Alleiniger Erfüllungsort für Lieferung, Leistung und Zahlung ist der Sitz von Ticketcorner.
7. Ausschliesslicher (auch internationaler) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von Ticketcorner.

Stand: 01.03.2024

#### Gebührenübersicht für Veranstalter

Der Vertragspartner entrichtet Ticketcorner für die Benutzung von Ticketcorner.Light und/oder die Ticketcorner-eigenen Vertriebskanäle für jeden über das Ticketsystem abgewickelten Ticketverkauf eine Systembenutzungsgebühr, welche direkt in den Ticketpreis einkalkuliert wird. Diese Systembenutzungsgebühr ist vom Vertragspartner auch für jedes Ticket geschuldet, welches zwar auf dem Ticketsystem verwaltet, aber nicht ausgedruckt wird.

#### 8.3 Systembenutzungsgebühren pro Ticket

Verkauf über Ticketcorner.Light	CHF 0.50
---------------------------------	----------

Verkauf über Ticketcorner-eigene Vertriebskanäle (inkl. TC-Vorverkaufsstellen)	CHF 0.50
Verkauf über Veranstalter-Vertriebskanal	CHF 0.50
Freikarten über den Veranstalter-Vertriebskanal	CHF 0.50

#### Vorverkaufsgebühren

Der Vertragspartner schuldet Ticketcorner für jedes über das Ticket- / Vertriebssystem verkaufte Ticket eine Vorverkaufsgebühr, welche direkt in den Ticketpreis einkalkuliert wird und auf der Basis des Ticket-Bruttoverkaufspreises berechnet wird.

Bruttoverkaufspreis Ticket	Gebühr
Verkauf über Ticketcorner.Light	5 % des Bruttoverkaufspreises inkl. Kreditkarten-Paymentkosten
Verkauf über Ticketcorner-eigene Vertriebskanäle (inkl. TC-Vorverkaufsstellen)	15 % des Bruttoverkaufspreises inkl. Kreditkarten-Paymentkosten
Verkauf über Veranstalter-Vertriebskanal	0 %

#### Stornogebühren bei Absage von Vorstellungen

Pro Ticket, das über Ticketcorner.Light oder die Ticketcorner-eigenen Vertriebskanäle oder über den Veranstalter-Vertriebskanal vertrieben, bzw. ausgedruckt wurde	CHF 5.00
--	----------

Sämtliche Preisangaben verstehen sich **exklusive Mehrwertsteuer** .

Bei Veranstaltern mit Spezialkonditionen kann es zu Abweichungen zu den ausgewiesenen Gebühren kommen. Spezialkonditionen gehen vor.

Stand: 03.06.2024